

Absender: ..... , den .....  
.....  
.....  
Telefon: .....

**Antrag zur Aufnahme in einer Kita/Hort zum**

Hiermit beantrage/n ich/ wir aufgrund des § 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg in der z.Z. gültigen Fassung die Aufnahme meines/unseres Kindes in eine Kindertagesstätte.

<b>Antragsteller</b>	Mutter	Vater
Name, Vorname	.....	.....
Anschrift	.....	.....
	.....	.....

<b>Angaben zu den unterhaltberechtigten Kindern</b>	Name, Vorname	geb. Datum	Einrichtung
Kind, für das die Aufnahme beantragt wird	.....	.....	.....
alle weiteren unterhaltberechtigten Kinder	.....	.....	.....
	.....	.....	.....

**Beantragte Betreuungszeit:** ..... Stunden

**Antragbegründung:**  
.....  
.....  
.....

Das Kind besucht zur Zeit  keine Kita / Schule,  
die Kita/ Schule .....

Die Erklärung zum Einkommen  liegt bereits vor  liegt bei,  
wird bis zum ..... abgegeben.

Die Bescheinigung des beantragten Rechtsanspruchs  liegt bereits vor  liegt bei,  
wird bis zum ..... vorgelegt.

Ich erkläre, dass vorstehende Angaben wahr und vollständig sind. Ich weiß, dass wissentlich falsche Angaben oder das vorsätzliche Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen im Sinne des § 263 StGB strafbar sind und geahndet werden können.

Ich verpflichte mich, wesentliche Änderungen in den Einkommens- und/ oder Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

.....  
Unterschrift der Antragsteller

**Hinweise:**

Ihre Angaben werden auf der Grundlage der §§ 1,2,17 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 12 Absatz1 und 13 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrages erhoben, gespeichert und genutzt. Ohne Ihre vollständigen Angaben kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden und eine Aufnahme in eine Kindertagesstätte kann nicht erfolgen.

Auszug aus § 1 Kindertagesstättengesetz

(1) Die Kindertagesbetreuung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder.

(2) Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, der auch nach Maßgabe des Absatzes 4 erfüllt werden kann. Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr sollen auch nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen im Umfang der Mindestbetreuungszeit weiter betreut werden.

(3) Der Anspruch nach Absatz 2 ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden erfüllt. Längere Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht.

(4) Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs soll dem Bedarf des Kindes entsprechen. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten